



Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile

- Wer sich freiwillig versichern kann
- Wann sich freiwillige Beiträge besonders lohnen
- Welche Beiträge Sie zahlen



Freiwillige Versicherung – mehr als ein Lückenfüller

In der gesetzlichen Rentenversicherung können Sie – wenn Sie nicht schon pflichtversichert sind – auch freiwillig vorsorgen. Mit freiwillig gezahlten Rentenbeiträgen können Sie einen Rentenanspruch erwerben oder die spätere Rente erhöhen.

Diese Broschüre klärt Sie auf, welche Möglichkeiten und Vorteile die freiwillige Versicherung bietet. Und wenn Sie nach der Lektüre noch Fragen haben? Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Wer kann freiwillige Beiträge zahlen?**
- 6 Hier lohnen sich freiwillige Beiträge besonders**
- 9 Freie Wahl bei der Beitragshöhe**
- 11 So steigt die Rente**
- 12 Fristgerecht zahlen**
- 15 Nachzahlen erlaubt**
- 16 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**

Wer kann freiwillige Beiträge zahlen?

Die meisten Arbeitnehmer in Deutschland sind automatisch in der Rentenversicherung versichert. Wenn Sie nicht oder nicht mehr versicherungspflichtig sind, können Sie – unter bestimmten Voraussetzungen – freiwillige Rentenbeiträge zahlen.

Lassen Sie sich hierzu von Ihrer Rentenversicherung beraten. Wo und wie das geht, ist ab Seite 16 erläutert.

Vom 16. Lebensjahr an können Sie sich freiwillig versichern, wenn

- Sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnen oder hier normalerweise leben. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es dabei nicht an. Das bedeutet, als Ausländer sind Sie ebenso berechtigt wie Deutsche;
- Sie sich als Deutsche im Ausland aufhalten;
- Sie Ausländer sind, normalerweise im Ausland leben und schon bei der Deutschen Rentenversicherung versichert waren. Sie können sich eventuell nach besonderen Übergangsvorschriften oder nach sogenannten über- und zwischenstaatlichen Regelungen freiwillig versichern.

Wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Altersteilrente erhalten, können Sie sich freiwillig versichern. Die Beiträge werden jedoch erst beim nächsten Rentenanspruch berücksichtigt.

Mindestversicherungszeit

Gehören Sie zu den versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Personen, können Sie sich nur dann freiwillig versichern, wenn Sie bereits eine Mindestversicherungszeit (= Wartezeit) von fünf Jahren zurückgelegt haben. Das gilt vor allem für

- aktive Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- DO-Angestellte, Geistliche und Kirchenbeamte,
- Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften mit Anspruch auf Versorgung nach den Regeln ihrer Gemeinschaft,



- Ruhestandsbeamte und Bezieher einer Altersversorgung nach kirchenrechtlichen Regeln,
- Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, die von der Versicherungspflicht befreit sind, und Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung.

Wer ausgeschlossen ist

Freiwillige Beiträge dürfen Sie nicht zahlen, wenn Sie

- eine volle Altersrente bekommen oder
- bereits 65 Jahre oder älter sind, aber keine Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung – auch nicht aufgrund von Kindererziehung – zurückgelegt haben.



Hier lohnen sich freiwillige Beiträge besonders

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie einen Anspruch auf Rente erwerben, unter bestimmten Voraussetzungen eine schon bestehende Anwartschaft auf Rente wegen Erwerbsminderung erhalten und Ihren Rentenanspruch erhöhen.

Die folgenden Beispiele zeigen, wann die freiwillige Versicherung besonders vorteilhaft ist.

Wenn Sie – beispielsweise wegen der Geburt Ihres Kindes – nur kurze Zeit berufstätig waren und erst wenige Beiträge eingezahlt haben, lohnen sich freiwillige Beiträge besonders. Falls die bisher von Ihnen zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten – Kindererziehungszeiten eingerechnet – keine fünf Jahre Wartezeit ergeben, können Sie damit einen Anspruch auf die Regelaltersrente erwerben. Die Regelaltersrente wird derzeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt. Diese Altersgrenze wird ab 2012 für Geburtsjahrgänge 1947 und jünger stufenweise auf 67 Jahre angehoben.

Unser Tipp:

Zahlen Sie rechtzeitig vor dem Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze für die Regelaltersrente freiwillige Beiträge für die fehlenden Monate.

Mit den fünf Jahren haben Sie zudem die Wartezeit für eine Hinterbliebenenrente für Ihre Angehörigen erfüllt.

Den Versicherungsschutz erhalten

Wenn Sie aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sind, zum Beispiel weil Sie sich selbständig gemacht haben und diese selbständige Tätigkeit nicht versicherungspflichtig ist, verlieren Sie ohne weitere Beitragsleistung unter Umständen Ihre Anwartschaft auf eine Rente bei Erwerbsminderung.

Bitte beachten Sie:

Sie können sich Ihren Anspruch auf eine Rente im Fall einer Erwerbsminderung sichern, wenn Sie

- **am 31. Dezember 1983 bereits die Wartezeit von fünf Jahren erreicht,**
- **seit Januar 1984 jeden Monat mit einer rentenrechtlich relevanten Zeit belegt haben und**
- **jetzt ohne Unterbrechung freiwillige Beiträge zahlen.**

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Die Rente erhöhen

Freiwillige Beiträge können Sie auch zahlen, wenn Sie Wert auf eine ausreichend hohe Alters- und Hinterbliebenenversorgung legen und Ihre Rente entsprechend erhöhen wollen.

Lesen Sie dazu weiter ab Seite 11.

Den Ausstieg überlegen

Wenn Sie aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausscheiden, zum Beispiel weil Sie Ihre Arbeitnehmerbeschäftigung aufgeben, sollten Sie bedenken: Sie geben damit auch einen umfassenden Versicherungsschutz ganz oder zumindest teilweise auf. Auch wenn Sie Risiken wie Alter, Erwerbsminderung oder Tod privat absichern wollen, empfehlen

wir Ihnen, sich über Ihre Möglichkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten zu lassen. Und vergleichen Sie genau!



Freie Wahl bei der Beitragshöhe

Als freiwillig Versicherter bestimmen Sie die Anzahl und Höhe der Beiträge selbst. Sie können pro Kalenderjahr von einem bis zu zwölf Monatsbeiträge zahlen und dabei jeden Betrag vom Mindest- bis zum Höchstbeitrag frei wählen.

Auf die Anzahl der Beiträge kommt es an, wenn Sie Versicherungszeiten für einen Rentenanspruch brauchen, auf die Höhe, wenn Sie Ihre Rente steigern wollen.

Möchten Sie in diesem Jahr freiwillige Beiträge für 2010 zahlen, ergeben sich aus dem Beitragssatz von 19,9 Prozent

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| → als Mindestbeitrag monatlich | 79,60 Euro, |
| → als Höchstbeitrag monatlich | 1094,50 Euro. |

Dieser Mindestbeitrag gilt auch, wenn Sie im Jahr 2010 noch Beiträge für das Jahr 2009 nachzahlen möchten. Der Höchstbeitrag beträgt dann 1074,60 Euro.

Lesen Sie dazu bitte Seite 12.

Sie können die Beitragshöhe für die Zukunft jederzeit ändern, die Zahlung einstellen und dann später wieder damit beginnen.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie freiwillige Beiträge zahlen, um sich Ihre Anwartschaft auf Rente wegen Erwerbsminderung zu erhalten, darf kein Monat Lücke entstehen.

Einen gezahlten Beitrag dürfen Sie nachträglich allerdings nicht mehr ändern. Lassen Sie sich also am besten vorher beraten, in welcher Anzahl und Höhe freiwillige Beiträge für Sie sinnvoll sind.



So steigt die Rente

Freiwillige Beiträge steigern Ihren Rentenanspruch. Die Höhe der Rentensteigerung richtet sich nach dem gezahlten Beitrag. Auch niedrige Beiträge, die Sie zur Erhaltung Ihrer Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbsminderung einzahlen, erhöhen Ihre Rente.

Grundsätzlich gilt:

- Jeder Beitrag erhöht die Rente.
- Je mehr und je höher die Beiträge, desto höher ist die Rentensteigerung.

Überschlägig steigt Ihre jährliche Rente nach den im Jahr 2010 geltenden Werten um 5,13 Prozent der gezahlten Beiträge.

Rentenzuwachs 2010

Sie zahlen für das ganze Jahr 2010 monatlich den	Ihr monatlicher Renten- anspruch erhöht sich pro Jahr Beitragszahlung um rund
--	---

Mindestbeitrag (79,60 EUR × 12 = 955,20 EUR)	4,08 EUR
Durchschnittsbeitrag (508,45 EUR × 12 = 6 101,40 EUR)	26,06 EUR
Höchstbeitrag (1 094,50 EUR × 12 = 13 134,00 EUR)	56,09 EUR

Der Rentenzuwachs aus den Beiträgen erhöht sich entsprechend den künftigen Rentenanpassungen.



Fristgerecht zahlen

Freiwillig Versicherte müssen ihre Beiträge rechtzeitig an die Rentenversicherung zahlen.

Freiwillige Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr können Sie bis zum 31. März des Folgejahres zahlen, demnach

- für 2009 bis zum 31. März 2010,
- für 2010 bis zum 31. März 2011.

Läuft in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März ein Beitrags- oder Rentenverfahren, können Sie die Beiträge für das Vorjahr sogar noch innerhalb von drei Monaten nach Verfahrensende leisten.

Fristverlängerung nach Verfahrensende

Antrag auf Kontenklärung und Rentenauskunft	11. Dezember 2009
Rentenauskunft erteilt	10. Februar 2010
freiwillige Beiträge für 2009 können gezahlt werden bis	10. Mai 2010

Bitte beachten Sie jedoch, dass sich der Mindestbeitrag und der Höchstbeitrag erhöhen können, wenn Sie Beiträge für das Vorjahr zahlen. Das ist der Fall, wenn der Beitragssatz angehoben wird. Wir empfehlen Ihnen

deshalb, die Beiträge in dem Jahr zu zahlen, für das sie gelten sollen.

Anmelden

Bei Beginn einer freiwilligen Versicherung sollten Sie sich bei Ihrer Rentenversicherung anmelden. Hierzu erhalten Sie bei den auf den Seiten 16 bis 18 genannten Stellen einen Vordruck. Darin geben Sie an, ab wann und in welcher Höhe Sie freiwillige Beiträge zahlen wollen.

Kann ich abbuchen lassen?

Wenn Sie Beiträge für jeden Monat zahlen wollen, ist der einfachste Weg die Abbuchung: Sie ermächtigen Ihre Rentenversicherung, die Beiträge automatisch von Ihrem Girokonto abzurufen. Die Beiträge gelten dann am ersten Tag des vereinbarten Abbuchungsmonats als gezahlt.

Damit schließen Sie aus, dass Sie die Beiträge nicht rechtzeitig zahlen und Ihnen daraus Nachteile, insbesondere für die Erhaltung der Anwartschaft auf Rente wegen Erwerbsminderung, entstehen. Zudem werden die Beiträge bei einer Beitragssatzänderung automatisch angepasst.

Die Abbuchungsermächtigung können Sie jederzeit ändern oder widerrufen.

Kann ich auch überweisen?

Möchten Sie nicht abbuchen lassen, dann zahlen Sie die Beiträge durch Überweisung (das kann auch ein Dauerauftrag sein).

Geben Sie in diesem Fall auf dem Überweisungsvordruck bitte unbedingt

- Ihren Namen und Vornamen,
- Ihre Versicherungsnummer,
- den Zeitraum, für den Ihr Beitrag bestimmt ist und
- die Beitragsart (freiwilliger Beitrag) an.

Bitte achten Sie dabei auf die Zahlungsfrist.



Beitragsbescheinigung

Spätestens bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres stellt Ihnen Ihre Rentenversicherung eine Bescheinigung über Ihre im Vorjahr gezahlten Beiträge aus.

Bewahren Sie die Beitragsbescheinigung bitte bei Ihren Versicherungsunterlagen auf.

Und im Ausland?

Halten Sie sich im Ausland auf, können freiwillige Beiträge entweder von einem Konto in Deutschland abgebucht oder von Ihnen selbst überwiesen werden. Es ist auch möglich, die Beiträge von einer in Deutschland lebenden Person zahlen zu lassen.

Bitte beachten Sie:

Einzelheiten zur freiwilligen Beitragszahlung bei Aufenthalt im Ausland finden Sie in der Broschüre „Rente ohne Grenzen – arbeiten im Ausland“.

Nachzahlen erlaubt

In bestimmten Fällen dürfen Sie auch für weiter zurückliegende Zeiten Beiträge nachzahlen. Allerdings besteht diese Möglichkeit teilweise nur zeitlich befristet.

Zur Nachzahlung für weiter zurückliegende Zeiten berechtigt sind

- Versicherte, denen Kindererziehungszeiten angerechnet werden und die beim Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben,
- Versicherte mit Zeiten einer schulischen Ausbildung, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden,
- Personen, die nachversichert wurden und mit den freiwilligen Beiträgen die Anwartschaft auf Rente wegen Erwerbsminderung erwerben können,
- Versicherte, für die zu Unrecht Pflichtbeiträge gezahlt wurden,
- ehemalige Bedienstete von internationalen Organisationen,
- unschuldig Inhaftierte,
- Geistliche und Ordensleute aus Vertreibungsgebieten,
- Vertriebene (insbesondere Spätaussiedler), die selbstständig tätig waren,
- Personen im Zeugenschutz.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich von Ihrer Rentenversicherung beraten, ob Sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen, für welche Zeiten und in welcher Höhe Sie nachzahlen können und wie sich das auf Ihre Rentenhöhe auswirkt. Anhand einer Proberechnung können Sie entscheiden, ob sich das Nachzahlen für Sie lohnt.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

**Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

5. Auflage (1/2010), **Nr. 400**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen